



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

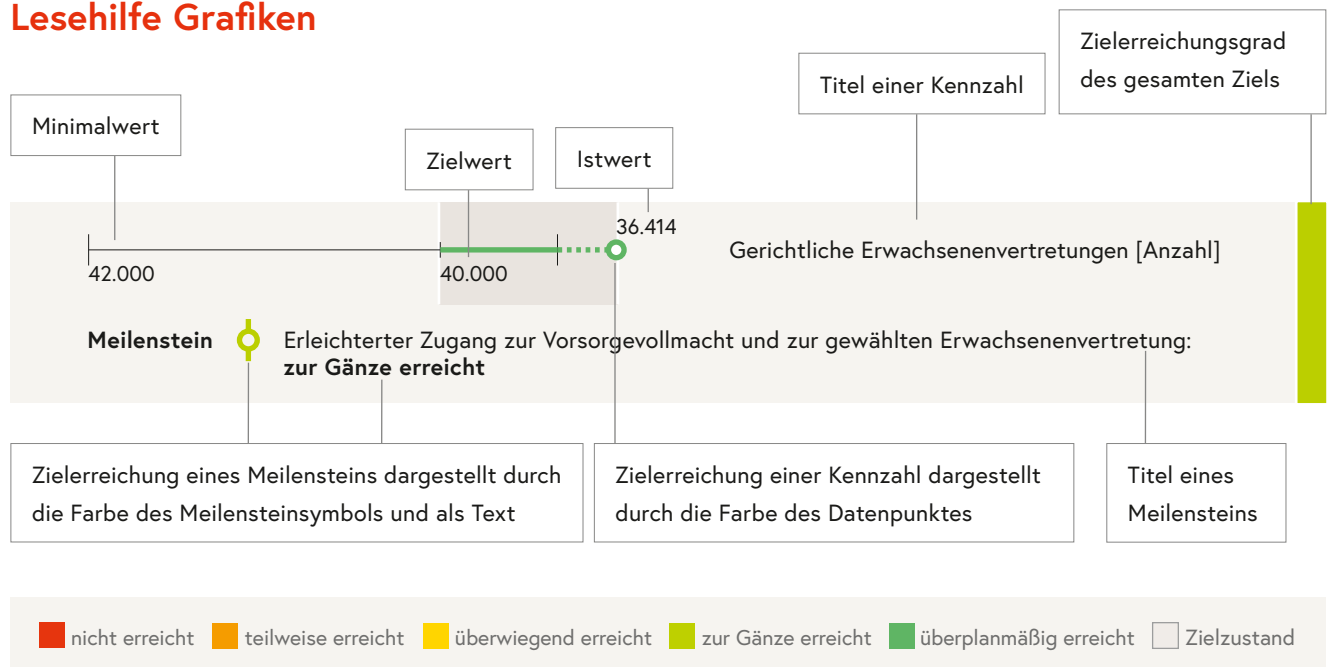
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken




Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport

Bündelung: Sportligen COVID-19 Fonds Jahre 2020–2022



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Aufgrund der COVID-19-Krise und den damit verbundenen behördlichen Restriktionen entstehen den sportlich tätigen Mitgliedern österreichweiter Ligen der olympischen Mannschaftssportarten [1. Admiral Fußball Bundesliga, 2. Admiral Fußball Bundesliga, 1. bet-at-home ICE Hockey League, 2. Alps Hockey League (Eishockey), 1. HLA – Handball Ligen Austria – Meisterliga, 1. DenizBank AG Volley League Men, 1. Österreichische bet-at-home Basketball Superliga, 1. Österreichische Hockey Liga (Männer)] Einnahmehausfälle, welche die Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer sportlichen Tätigkeit gefährden. Diesbezüglich ist vor allem der Rückgang/Entgang von Spieltageinnahmen zu nennen.

Für die Phasen 1-6 des Sportligen COVID-19-Fonds wurden die nachstehende Anzahl an Förderanträgen seitens der antragsberechtigten Ligen für ihre sportlich tätigen Mitglieder gestellt und folgende Auszahlungen von der Abwicklungsstelle Bundes-Sport GmbH an die antragsberechtigten Ligen geleistet:

Phase 1 (10.03.2020-30.06.2020): acht Ligen für insgesamt 28 sportlich tätige Mitglieder

Phase 2 (01.07.2020-30.09.2020): sieben Ligen für insgesamt 45 sportlich tätige Mitglieder

Phase 3 (01.10.2020-31.12.2020): sieben Ligen für insgesamt 51 sportlich tätige Mitglieder

Phase 4 (01.01.2021-31.03.2021): sieben Ligen für insgesamt 50 sportlich tätige Mitglieder

Phase 5 (01.04.2021-30.06.2021): sieben Ligen für insgesamt 48 sportlich tätige Mitglieder

Phase 6 (01.10.2021-31.12.2021): sieben Ligen für insgesamt 41 sportlich tätige Mitglieder

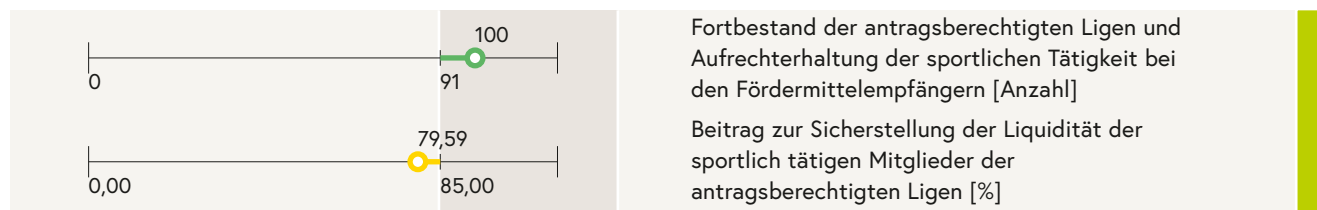
Phase 1: 4.359.738,44 Euro
Phase 2: 7.735.005,04 Euro
Phase 3: 14.129.746,01 Euro
Phase 4: 17.093.963,43 Euro
Phase 5: 12.499.299,41 Euro
Phase 6: 9.539.683,21 Euro

Die infolge der vertieften Kontrolle der BSG entstandenen Rückforderungen aus den Phasen 1 und 2 belaufen sich auf 191.291,70 €.

Ein Bedarf zur Erweiterung des Förderprogramms Sportligen COVID-19-Fonds um eine Phase 7 (01.01.2022–31.03.2022) erscheint durch die Anzahl der Förderanträge und den ausbezahlten Fördermitteln in den Phasen 1-6 in Verbindung mit den im Zeitraum der Phase 7 bestehenden COVID-19-Restriktionen und die damit verbundenen weiteren Einnahmenverluste plausibel.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufrechterhaltung bestehende Struktur professioneller und halbprofessioneller Hochleistungssport olympischer Mannschaftssportarten



Maßnahmen

1. Zeitnahe Auszahlung gewährter Förderungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	35.000	20.626	15.905	0	-321	71.210
Plan	35.000	20.626	16.540	0	0	72.166
Nettoergebnis	-35.000	-20.626	-15.905	0	321	-71.210
Plan	-35.000	-20.626	-16.540	0	0	-72.166

Erläuterungen

Die in den Jahren 2020 bis 2022 dargestellten IST-Werte in der Höhe von insgesamt 71.531.446,94 Euro ergeben sich aus den in diesen Jahren an die Bundes-Sport GmbH insgesamt geleisteten Transferaufwendungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abwicklung des Sportligen COVID-19-Fonds. Der

im Jahr 2024 dargestellte negative IST-Wert in der Höhe von 321.280,45 Euro betrifft Rückforderungen aus Förderkontrollen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Auswirkungen für „Unternehmen“ entsprechend dieser Darstellung betreffen Zuschüsse zur Abgeltung von Nettoeinnahmefällen in den einzelnen Phasen des Sportligen COVID-19-Fonds, welche an Kapitalgesellschaften der sportlich

tätigen Mitglieder erfolgten. Die Intensität der Auswirkungen der Maßnahmen auf die zahlenmäßige Erlösstruktur von „Unternehmen“ wird durch die Höhe der Zuschüsse bestimmt. Die im gegenständlichen Fall in Form von Zuschüssen erfolgte Gesamtentlastung für „Unternehmen“ beträgt 64.653.564,86 Euro.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Mit Veröffentlichung des Förderprogrammes hat die Bundes-Sport GmbH (BSG) begonnen, die Vorgaben des Förderprogrammes in das Online-Fördermanagementsystem überzuführen. Innerhalb kürzester Zeit konnte gemeinsam mit einem Software-Partner der BSG eine Online-Eingabepattform für die Antragstellung entwickelt werden. Alle antragsberechtigten Ligen wurden in drei Gruppen zu Work-Shops eingeladen, in denen das gegenständliche Förderprogramm präsentiert und Fragen beantwortet wurden. Ebenso wurden alle in den Work-Shops gestellten Fragen sowie alle im Laufe der Antragstellung auftretenden Fragen von den BSG gesammelt und gemeinsam mit den Antworten als FAQs, u. a. zur Interpretation des Förderprogrammes, im Online-Fördermanagementsystem veröffentlicht. Von den geförderten Sportligen gab es durchwegs sehr positives Feedback an die Bundes-Sport GmbH zur Abwicklung des „Sportligen COVID-19-Fonds“.

Nach vollständiger Abwicklung des Förderprogrammes kann die Erreichung der im Förderprogramm definierten Zielsetzung – die durch die COVID-19-Krise entstandenen Einnahmefälle bei den sportlich tätigen Mitgliedern der antragsberechtigten Ligen durch Zuschüsse zu mildern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Rechtsgrundlage festgelegten (statutengemäßen) Aufgaben weiter zu erbringen – bestätigt werden.

Durch die ausbezahlten Zuschüsse konnte ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Liquidität der sportlich tätigen Mitglieder der antragsberechtigten Ligen und somit zum Fortbestand der geförderten Sportligen und deren teilnehmenden Vereinen über die COVID-19-Krise hinaus geleistet werden.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 32 – Kunst und Kultur



Überbrückungsfinanzierung für Selbstständige Künstler:innen

Finanzjahr 2021

Vorhabensart sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMKÖS-UG 32-W1:

Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen und dessen Vermittlung

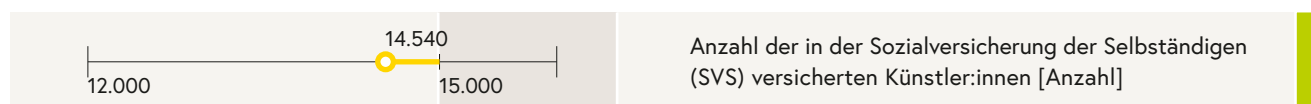
Problemdefinition

Durch die seit September stetig steigenden Infektionszahlen hat sich bereits im Lauf des Herbstes 2021 ein starker Rückgang der Nachfrage nach Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich abgezeichnet, der auch für die betroffenen Künstler:innen zu Einkommensverlusten geführt hat. Durch die seit 22.11.2021 wieder geltenden Betretungsverbote von Kunst- und Kulturbetrieben sowie die weitreichenden Beschränkungen von Zusammenkünften (5. COVID-19-NotmaßnahmenVO) besteht

nun nahezu keine Möglichkeit für Künstler:innen, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich viele von ihnen wieder bzw. weiterhin in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, weswegen das bewährte Instrument der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstler:innen und Künstler weitergeführt werden soll und eine Antragstellung für die Monate November und Dezember vorgesehen wird.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Einkommenssituation von Künstler:innen zum Zweck des Erhalts des künstlerischen Angebots in Österreich



Maßnahmen

1. Auszahlung einer Beihilfe für die Monate November und Dezember 2021

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	60.000	0	0	0	0	60.000
Plan	60.000	0	0	0	0	60.000
Nettoergebnis	-60.000	0	0	0	0	-60.000
Plan	-60.000	0	0	0	0	-60.000

Erläuterungen

Die Mittel der im Rahmen der SVS abgewickelten Überbrückungsfinanzierung für Künstler:innen wurden in Etappen mit jeweils der entsprechenden Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstler:innen erhöht:

- von 90 Millionen Euro auf 110 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 149/2020),
- von 110 Millionen Euro auf 120 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 38/2021),
- von 120 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 84/2021),
- von 140 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 137/2021),
- von 150 Millionen Euro auf 175 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 223/2021).

Der Fonds wurde zunächst im Jahr 2020 mit 90 Millionen Euro dotiert und schließlich im Jahr 2021 in fünf Etappen auf 175

Millionen Euro erhöht, wovon 157,13 Millionen Euro an Künstler:innen ausbezahlt wurden.

Die etappenweise Erhöhung der Mittel ab dem Jahr 2020 (Initiativanträge) war insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Pandemie (Dauer der Pandemie) nicht vorhersehbar und aufgrund des Antragsvolumens von Künstler:innen notwendig.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Aufgrund der nicht voraussehbaren Entwicklung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Kunst- und Kulturlandschaft Österreichs und der Schwierigkeit der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes an finanzieller Unterstützung der Antragstellenden, konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA auf die sukzessive Aufstockung der Dotierung der Überbrückungsfinanzierung nicht eingegangen werden. Dennoch muss das Ziel bzw. die Maßnahme als zur Gänze erfüllt betrachtet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aus den Mitteln der SVS-Überbrückungsfinanzierung wurden an Künstler:innen, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befanden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmefällen gewährt, damit diese in die Lage versetzt wurden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben. Durch das im Sinne der vorliegenden WFA umgesetzte Ziel bzw. die Maßnahme konnte ein Beitrag zur Sicherstellung einer lebendigen und innovativen Kunst- und Kulturlandschaft ge-

leistet werden. Die Pandemie hat verdeutlicht, dass Kunst und Kultur bedeutende Elemente gesellschaftlichen Zusammenhalts und Identitätsbewusstseins sind. Der Beginn der Pandemie im Jahr 2020 und die folgenden Lockdowns haben das praktische Erliegen der sonst so lebendigen Kulturszene bewirkt und damit die schwierige finanzielle Situation verursacht, in die die unmittelbar betroffenen Künstler:innen geraten sind.

Die sich zuspitzenden Auswirkungen mussten durch rasche und wirksame Maßnahmen abgefedert werden. Der Fonds verfolgte das Ziel, Künstler:innen, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen waren

eine Unterstützung zukommen zu lassen, da sie zu den Ersten gehört haben, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange geschmälert haben. Insgesamt erhielten 10.047 Personen mindestens eine bzw. max. zwölf Auszahlungen der SVS-Überbrückungsfinanzierung. Es wurden insgesamt 2.214 Anträge abgelehnt. Der häufigste Grund für eine Ablehnung stellte die mangelnde Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Sozialversicherung der Selbständigen dar. Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person betrug 15.639,48 Euro. Maximal konnten 25.600 Euro an Beihilfen bzw. Lockdown-Kompensationen bezogen werden. Das Verhältnis Frauen zu Männern hinsichtlich der positiv erledigten Anträge lag im Antragszeitraum bei 41% zu 59%. Der Ausschöpfungsgrad des gesamten Fördervolumens (Gesamtvolumen 175 Mio. Euro bei einer ausbezahlten Fördersumme in Höhe von 157,13 Mio. Euro) beträgt 89,79%. Die Verwaltungskosten betragen 1,379 Millionen Euro, in diesen sind die Kosten für die nachgelagerte Kontrolle (aktuell noch nicht abgeschlossen) bereits enthalten. Das entspricht 0,79% der Dotierung von 175 Millionen Euro bzw. 0,88% des ausbezahlten Volumens von 157,130 Millionen Euro.

Das Ziel „Anzahl der in der SVS versicherten Künstler:innen“ wurde überwiegend erreicht. Vor Ausbruch der Pandemie waren rund 15.600 Personen bei der SVS pflichtversichert. Der Zielzustand 15.000 pflichtversicherte Personen nach der Pandemie wurde mit tatsächlich 14.540 pflichtversicherten Personen überwiegend erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Schwierigkeiten der Künstler:innen erheblich abgefedert werden konnten und somit die Kulturszene wesentlich dabei unterstützt wurde, ihre Tätigkeit auch nach Ende der Pandemie weiterhin ausüben zu können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Datenlage zu den im Bereich Kunst und Kultur tätigen Personen war aufgrund der Erschwernis der eindeutigen Abgrenzung dieses Sektors abhängig. Insofern war eine Prognose für eine Mittelbereitstellung im Zuge der COVID-19-Pandemie erschwert.

